

# BUNDESGERICHTSHOF

III ZB 2/65

## BESCHLUSS

in der Baulandsache

1.)

2.)

3.)

4.)

Enteignungsbehörde

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 8. April 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Boyer, Dr. Hußla, Keßler und Dr. Reinhardt beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Beteiligten Dr. D. [REDACTED] wird der Beschluß des Baulandsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 12. Januar 1965 aufgehoben. Dem genannten Beteiligten wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Berufung gegen das Urteil der Kammer für Baulandsachen des Landgerichts in Köln vom 16. Juni 1964 erteilt. Die Sache wird zur anderweiten Entscheidung und zur Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 17 460 DM festgesetzt.

Gründe:

Die in dem Verfahren zweifelhaft gewordenen Fragen, ob die Stadtgemeinde B. [REDACTED] in dem gerichtlichen Verfahren beteiligt war, und ob sie durch das auf Unzulässigkeit der Enteignung erkennende Urteil des Landgerichts Bonn beschwert ist, bedürfen in objektiver Hinsicht keiner Entscheidung. Denn die Ablehnung der Wiedereinsetzung gegen dieses Urteil durch den Beteiligten Dr. D. [REDACTED] und die Vorwerfung der Berufung sind bereits dann nicht gerechtfertigt, wenn das auf der Bejahung dieser Fragen beruhende und zur Versäumung der Berufungsfrist führende Verhalten des Anwalts des Beteiligten Dr. D. [REDACTED] als unabwendbarer Zufall im Sinne des § 233 ZPO anzusprechen ist. Das aber ist nach Ansicht des jetzt beschließenden Senats entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts der Fall.

- 3 -

Hierbei ist zu bedenken, daß der Anwalt, um einen unabwendbaren Zufall annehmen zu können, zwar eine äußerste Sorgfalt walten zu lassen hat, daß diese äußerste Sorgfalt aber immerhin durch das begrenzt wird, was den Umständen nach angemessen und vernünftigerweise zu erwarten war.

Was nun zunächst die Frage der Beteiligung der Gemeinde anlangt, auf deren Berufungseinlegung sich der Beteiligte Dr. D. [REDACTED] verlassen hatte, so spricht/<sup>sehr</sup>viel dafür, die Gemeinde, die in dem bei der Verwaltungsbehörde anhängigen Enteignungsverfahren gemäß § 107 Abs. 1 Nr. 6 BBauG die Stellung eines Beteiligten einnahm, in Anwendung von § 162 Abs. 1 d.Ges. auch als in dem gerichtlichen Verfahren beteiligt anzusehen. Das Landgericht nahm den Standpunkt ein und machte ihn zum Inhalt seiner Entscheidung, daß der Durchführungsplan der Stadt nicht die Grundlage für das Enteignungsverfahren abgeben könne. Die Gemeinde aber ist gerade diejenige Stelle, die für den Städtebau in ihrem Gebiet und für die Durchführung und Maßgeblichkeit der städtebaulichen Planung in ihrem Bereich in erster Linie verantwortlich ist, und es liegt die Überlegung nahe, daß das Gesetz ihr die Möglichkeit eröffnen will, durch ihre Beteiligung ihre Auffassung zu städtebaulichen und stadtplanerischen Maßnahmen gegenüber abweichenden Auffassungen eines Gerichts zur Geltung zu bringen. Unterstützend mag für den Anwalt der Gedanke hinzugetreten sein, daß die Gemeinde einer Regreßpflicht seitens Dr. D. [REDACTED], aber auch seitens der Eigentümer ausgesetzt und demgemäß durch ein gerichtliches Urteil/<sup>über</sup>die Zulässigkeit der Enteignung betroffen sei. Das Landgericht hat denn auch die Gemeinde ohne weiteres als beteiligt behandelt, das Berufungsgericht hat in dem angefochtenen Beschluß seine anfänglichen Bedenken gegen die Beteiligungseigenschaft der Gemeinde zurückgestellt. Unter diesen Umständen kann es dem Anwalt auch bei Anwendung eines strengen Maßstabes nicht verdacht werden, wenn er die Stadtgemeinde

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

B [REDACTED] für beteiligt in dem gerichtlichen Verfahren hielt.

Wenn das Berufungsgericht eine formelle Beschwer auf seiten der Gemeinde vermißt und dem Anwalt von Dr. D [REDACTED] zum Vorwurf macht, daß er das Fehlen der Beschwer nicht bedacht habe, so ist demgegenüber zu bedenken: Der Anwalt konnte den von den Eigentümern gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung mit einem Klagantrag im gewöhnlichen Zivilprozeß vergleichen. Dort aber braucht der erschienene und verhandelnde Beklagte nicht notwendig einen Antrag auf Abweisung des Klagsbegehrens zu stellen. Auch wenn er einen solchen Prozeßantrag unterläßt, muß das Gericht darüber befinden, ob die Klage zulässig und begründet ist, und es wird die Ansicht vertreten (vgl. hierzu BGH in NJW 1955 S. 545), für die Beschwer des sachfällig gewordenen Beklagten genüge es, daß die ergangene Entscheidung ihm ihrem Inhalt nach nachteilig sei, auf die von ihm in der Vorinstanz gestellten Anträge komme es insoweit nicht an. Dann aber durfte der Anwalt des Beteiligten Dr. D [REDACTED] - schuldlos in dem aufgezeigten Sinn - die Gemeinde für befugt erachten, gegen das ihr ungünstig erscheinende Urteil des Landgerichts Berufung einzulegen, auch wenn sie vor dem Landgericht die Abweisung des Antrages der Eigentümer auf gerichtliche Entscheidung nicht beantragt hatte.

Die zugunsten des Anwalts sprechenden Umstände wiegen so schwer, daß es ihm auch nicht angelastet werden kann, wenn er nicht neben der Gemeinde alsbald für seinen Mandanten Berufung einlegte. Ein solches Ansinnen ginge über das hinaus, was als den Umständen nach angemessene äußerste Sorgfalt zu erwarten war.

Infolgedessen ist der sofortigen Beschwerde stattzugeben, die Wiedereinsetzung zu gewähren und der ange-

fochtene Beschluß aufzuheben, dem übrigens - freilich nicht zu seiner Aufhebung führende - Bedenken aus § 166 Abs. 4 BBauG entgegenstehen möchten.

Als Wert des Beschwerdegegenstandes ist entsprechend der Rechtsprechung des Senats der Wert der enteigneten Teilfläche zur Zeit der Berufungseinlegung anzusehen; ihn schätzt der Senat auf 45 DM je qm.

Dr. Pagendarm

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Keßler

Dr. Reinhardt